

Vorbemerkung 1

„Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen“. (Artikel 21/1 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“)

*Wem genau dieser Anspruch zusteht, d.h. was man unter „jeder Mensch“ zu verstehen hat, definierte dabei zuvor bereits der Artikel 2 der gleichen Erklärung.
Darin heißt es: „ohne irgendwelche Unterscheidung“.*

Mit Art. 1/2 bekennt sich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Menschenrechten: „Das Deutsche Volk bekennt sich ... zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Vorbemerkung 2

Als Heidi Schüller in ihrem 1995 erschienen Buch „Alterslüge“ (Rowohlt Verlag Berlin) angesichts einer dramatisch zunehmenden Überalterung der deutschen Gesellschaft die Möglichkeit einer Begrenzung des Wahlalters auch nach oben hin anzudeuten wagte, ging ein Aufschrei der Entrüstung durchs Land.

Dies werte ich hier grundsätzlich positiv als Zeichen einer geschärften Sensibilität und Wachheit, wenn es um Restriktionen bei den Grundrechten geht.

Daß die scheinbar so selbstverständliche mittels Artikel 38/2 GG bestimmte Begrenzung des Wahlalters nach unten hin im Prinzip genau solch eine Restriktion darstellt, erregt die Gemüter eigentümlicherweise überhaupt nicht.

Das demokratische Stimmrecht als unverzichtbares Grundrecht für **alle**

1. Rechtliche Grundlagen

Die stärkste und verbindlichste aller Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht in Artikel 1/1.

Sie lautet: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

Art. 1/3 GG legt fest, daß den Grundrechten ganz allgemein eine dominante, den Staat fundamental bindende Stellung zukommt.

In ihm heißt es: *„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**“*

Alle *„nachfolgenden“* Gesetze des Grundgesetzes gelten also ausschließlich nach Maßgabe der Grundrechte.

(Siehe auch Günter Dürig, Einführung zum Grundgesetz, Seite 10, Beck-Texte, dtv)

Eines der im Sinne der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbaren Prinzipien wird in Art. 3/1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) formuliert.

Es lautet: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“*

Mit fundamentalen Prinzip der Gleichheit vor dem Recht gerät nun der *„nachfolgende“*, d.h. nachgeordnete Artikel 38/2 GG (Wahl) in Konflikt.

Das Grundrecht auf Teilnahme an der demokratischen Wahl wird mit ihm nämlich keineswegs **allen** Menschen eingeräumt.

Wahlberechtigt ist nach Art. 38/2 GG entgegen nur, *„wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“*.

Obwohl ganz eindeutig ein den Grundrechtsbestimmungen untergeordneter Verfassungsartikel, „maßt“ sich Art. 38/2 sozusagen „an“, das tatsächlich maßgebende Grundrechtsgebot des Artikel 3/1 GG auf einschneidende Weise einzuschränken.

Dies ist ein so eindeutiger Verstoß gegen die Rechtssystematik, daß es im Nachhinein schwer verständlich erscheint, warum Art. 38/2 in dieser Form überhaupt formuliert werden konnte und er zudem bis heute noch Bestand hat.¹

2. Rechtssystematik:

Gebote der Rechtssystematik könnten allenfalls durch Gebote, die dem speziellen Staatsverständnis gemäß als wertmäßig über der Rechtssystematik stehend definiert worden sind, außer Kraft gesetzt werden.

Praktiziert wird solches bekanntlich von Staaten mit ideologischer bzw. religiöser Fundierung. Rechtssystematik gilt nach deren Verständnis prinzipiell eben nur nach Maßgabe der ideologischen oder religiösen Gebote.²

¹ Wenn sich hier auf den Art. 19 (Einschränkung der Grundrechte) berufen wird, so stellt dieser selbst in Absatz 2 klar: *„In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“*.

Auf der Ebene des Verfassungsrechtes sind solche als verfassungsmäßig über der Rechtssystematik stehend definierte, diese daher im Konfliktfall außer Kraft setzende Gebote historisch gesehen (Absolutismus, Totalitarismus) zwar durchaus nicht ungewöhnlich, ein demokratischer Rechtsstaat jedoch kann solches unmöglich akzeptieren.

Aus Sicht des demokratischen Rechtsstaates, der sich eben nicht transzendental als Staat „von Gottes Gnaden“ oder als Gottesstaat, sondern als Staat sozusagen von Volkes bzw. von Bürgers Gnaden versteht (Art. 20/2 GG „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“), wäre nur eine einzige Einschränkung der Rechtssystematik denkbar, nämlich die **absolute Unmöglichkeit** der praktischen Umsetzung.

Demokratische Rechtsstaaten könnten Widersprüche gegen die Rechtssystematik also allenfalls dann hinnehmen, wenn ein konsequentes Durchführen des rechtssystematisch Vorgegebenen vollkommen, d.h. direkt **und indirekt** unmöglich wäre.

3. Direkte und indirekte (repräsentative) Rechtswahrnehmung

Betrachtet man den Rechtsverstoß des Art. 38/2 GG, so ist zunächst natürlich anzuerkennen, daß - wie im übrigen bei der Wahrnehmung auch anderer Grundrechte - tatsächlich nicht alle Menschen in der Lage sind, ihr Recht **direkt** auszuüben.

Darüber, daß z.B. Säuglinge oder Kleinkinder weder physisch noch intellektuell in der Lage sind, selbständig demokratisch zu wählen, wird niemand streiten.

Allerdings berechtigen die physische und intellektuelle Unfähigkeit zur **direkten** Wahrnehmung eines Grundrechtes den Staat nun eben keinesfalls automatisch zur Aberkennung dieses Grundrechtes.

Beispiel:

Ist ein Mensch nicht in der Lage, sich selber Nahrung zuzuführen, dann geht sein Grundrecht auf Nahrung im Sinne einer Pflicht auf einen legitimen Anderen über, der dieses Recht dann - den zur Rechtswahrung unfähigen Menschen vertretend - in dessen Sinn und zu dessen Wohl wahrzunehmen hat.

Die Unfähigkeit zur direkten Wahrnehmung der legitimen Grundbedürfnisse ist prinzipiell gleichbedeutend mit einer **elementaren Notsituation**.

In Notsituationen solcher Art ist der demokratische Rechtsstaat seiner Verfassung gemäß zum helfenden Eingreifen **verpflichtet**.

Dieses helfende Eingreifen zur Wahrung der Grundrechte kann nicht anders als über legitimierte „Zuständige“, die den Hilfsbedürftigen in allen seinen Rechten repräsentativ vertreten, geleistet werden³.

² Dies ist die Ursache für die unserem Rechtsempfinden nach z.T. ungläubliche Rechtspraxis in islamischen oder kommunistischen Staaten.

³ Im Falle des Grundrechtes auf Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes (Art. 21/1 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“) wird die „Notsituation“, daß dieses Recht einfach unmöglich von jedem unmittelbar ausgeübt werden kann, mittels Abgeordnete, Delegierte usw. über Repräsentation gelöst.

4. Repräsentation als Grundprinzip im staatlich-gesellschaftlichen Zusammenhang

Weil im staatlichen Zusammenhang von zentraler Bedeutung bedarf der politische Begriff des Repräsentativen einer höchstmöglichen Präzisierung:

„Repräsentation“ wird im politischen Sprachgebrauch üblicherweise zwar vor allem auf den Bereich des Parlamentarischen beschränkt, von der im demokratischen Rechtsstaat vorgegebenen inneren Systematik her steht Repräsentation aber für eine weit vielschichtigere Funktion.

Wenn sich der demokratische Staat gemäß Art. 1/1 GG vor allem anderen zur Achtung und zum Schutz der Würde aller Menschen verpflichtet, dann stellt ihn diese Verpflichtung tatsächlich **repräsentativ** in den Dienst aller seiner Bürger, dann versteht das Grundgesetz den Staat von vorne herein und prinzipiell als „legitimen Repräsentanten“ aller seiner Bürger.

Damit aber erweist sich der demokratische Rechtsstaat seinem Wesen, seiner Systematik und seiner Natur nach als von Grund auf repräsentativ.

Repräsentation kommt mithin im demokratischen Staat eine fundamentale Bedeutung zu und durchzieht in der Tat daher lückenlos und allgegenwärtig die staatlichen Strukturen.

5. Die imaginäre Grenze zwischen staatlicher und individueller Kompetenz

Funktion und Aufgabe des staatlichen Systems enden an der Grenze zum unmittelbaren Persönlichkeitsbereich des Menschen.

Diese ist nun eine Grenze der besonderen Art. Sie trennt Person und staatliches System nämlich nicht nur nicht von einander ab, sondern verschmilzt im Gegenteil beide untrennbar miteinander.

Gesellschaft und Person, Sozialität und Individualität bedingen einander. Ihre jeweiligen Geltungsbereiche sind zugleich in höchstem Maße unterschiedlich wie auch unmittelbar miteinander verbunden.⁴

Die wirklich eindeutige, klare Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten ist daher so anspruchsvoll wie unverzichtbar.

Im Geltungsbereich der Grundrechte wird dies auf besondere Weise deutlich:

Vom einzelnen Bürger aus gesehen definiert der Geltungsbereich der Grundrechte gewissermaßen den peripheren „Rand“ zum jeweils intim Persönlichen.

Vom Staat aus gesehen ist diese Grenze zum Persönlichkeitsbereich das fundierende und damit alles bedingende und durchziehende „Zentrum“ aller staatlich-gesellschaftlichen Identität.

Dieser Erkenntnis entspricht das Grundgesetz mit dem Satz:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke⁵ aus.“ (Art. 20/2 GG)

⁴ Sie sind in diesem Sinne den zur „imaginären neutralen Grenzschicht“ hin wirkungsmäßig abnehmenden Polen des Magneten vergleichbar.

⁵ Ich fände es im Übrigen präziser und vor allem richtiger, wenn der verallgemeinernde Begriff Volk durch den konkreten Begriff Bürger ersetzt werden würde.

Dementsprechend sind die Kompetenzen im Bereich der Grundrechte verteilt:

Die persönliche Identität des einzelnen Bürgers wird grundsätzlich vom Geltungsbereich der Grundrechte eines jeden beliebigen Anderen in dem Sinne tangiert, als er diese bedingungslos zu respektieren hat. Für diesen beliebigen Anderen ist der einzelne Bürger dabei allerdings naturgemäß nur **peripher zuständig**.

Zum Wahren und Schützen der Grundrechte besitzt der Einzelne also nur sein Minimum an unmittelbarer (eigener) Kompetenz und damit auch an unmittelbarer Verantwortlichkeit

Im Gegensatz dazu ist das Wahren und Schützen der Grundrechte eines jeden seiner Bürger für den Staat **die zentralste aller Aufgaben**.

Für die Einhaltung der Grundrechte ist also der Staat zuständig. Der Staat besitzt hier sozusagen sein Maximum an Kompetenz und Verantwortlichkeit.⁶

Die Grenze zwischen staatlichem System und Person ist so gesehen nicht substantieller wohl aber qualitativer und funktionaler Natur.

Sie ist dabei - obgleich (im Sinne von „nicht substantiell fassbar“) imaginär - deswegen in höchstem Maße klar und eindeutig, weil die konkretesten, unverrückbarsten Wert- und Rechtsnormen (und das sind eben die Grundrechte) den Bürger an der Stelle (nämlich an der Grenze zum Persönlichkeitsbereich) treffen, an der dieser gegenüber der Gesellschaft am wenigsten „persönlich betroffen“, d.h. am wenigsten kompetent und verantwortlich ist.

Von der bürgerlichen Person aus gesehen bedeutet dies, daß die eigenen Persönlichkeitsrechte den Grundrechtsbereich des Anderen tangieren, zugleich aber auch zu diesem hin enden.

Der Einzelne steht daher grundsätzlich den Grundrechten eines jeden Anderen gegenüber gewissermaßen in einem „berührenden“ Sinne in der Pflicht.

Nur in diesem berührenden Sinn ist jedermann prinzipiell **rechtlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß ein jeder beliebige Andere das ihm von den Grundrechten her Zustehende auch erhält.

Diese Verpflichtung tritt dementsprechend zu allerletzt erst in Kraft, nämlich dann,

- wenn dieser Andere zum einen nicht in der Lage ist, sich das ihm grundrechtlich Zustehende selbstverantwortlich selber zu nehmen,
- wenn zum zweiten niemand aus dem engen Familien- bzw. Partnerkreis existiert,
- wenn zum dritten kein sachlich-fachlich legitimierter öffentlich-rechtlicher Funktionsträger präsent ist und
- wenn zum letzten eine räumliche und zeitliche Nähe gegeben ist.

Trifft all dies nun wirklich zu, tritt die allgemeine Zuständigkeitsverpflichtung also tatsächlich einmal in Kraft, dann allerdings besteht verbindliche Verantwortlichkeit, die bei einer Verweigerung demgemäß zu Recht als „unterlassene Hilfeleistung“ strafrechtlich verfolgt wird.

An dieser Stelle kann nach allem festgestellt werden:

1. Repräsentation bei der Wahrung der Grundrechte ist im staatlichen System prinzipiell immer dann Verpflichtung, wenn die direkte, d.h. selbständige Wahrung dessen, was der Person den Grundrechten nach zusteht, unmöglich ist.

⁶ *Unter anderem erwächst allein hieraus die Legitimation für das sog. staatliche Gewaltmonopol.*

2. Die Verpflichtung zur Repräsentation ist dabei graduell nach einer jeweiligen „Nähe“ geordnet - wobei Nähe hier für den Grad der Zuständigkeit steht.
3. Hiermit ist gemeint, daß jeder Einzelne in der Gesellschaft zwar für jeden Anderen prinzipiell Verantwortung trägt, daß seine Verantwortlichkeit aber nur dann in Kraft tritt, wenn eine andere kompetenzmäßig vorgelagerte Zuständigkeit fehlt.
4. Auf der nächstliegenden, d.h. kompetentesten Ebene befindet sich die **eigene Zuständigkeit**. Ist diese nicht gegeben, so tritt als nächstes (repräsentativ) die **familiäre** Zuständigkeit in Kraft, ist diese nicht gegeben, (repräsentativ) die **öffentlich-rechtliche**, ist diese nicht gegeben, (repräsentativ) die **allgemein humane**.

Die Hierarchie der repräsentativen Zuständigkeiten bei der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte ist Bestandteil einer allgemeinen Zuständigkeitenstruktur, der in der politischen Praxis insbesondere mit dem entsprochen wird, was man gemeinhin Gewalten- bzw. Funktionstrennungsprinzip nennt.

Dieses erweist sich beim genaueren Betrachten als Prinzip von allumfassender Natur. Sein Funktionsbereich reicht daher über das in der klassischen politischen Theorie Formulierte noch weit hinaus.

Dieses gilt naturgemäß auch für den demokratischen Wahlakt.

6. Der demokratische Wahlakt

Die Bedeutung der Stimmabgabe bei der demokratischen Wahl liegt - und das wird beim genaueren Betrachten der Zusammenhänge ganz klar - erst in letzter Linie im unmittelbaren willentlichen Agieren des Einzelnen.

Der Stimmabgabe (funktionsgetrennt) vorgelagert sind nicht nur die zu wertenden Leistungen und Mißleistungen von Regierung und Opposition, sondern insbesondere auch die kreativen programmatischen und personellen Festlegungen in den Gremien der sich zur Wahl stellenden politischen Parteien.

Die Wahlstimme des Bürgers beinhaltet selber dann gerade ein Minimum an Mitsprache, nämlich **das Recht auf ein simples Ja oder Nein**.

Das eigentliche Machtpotential der Wahlstimme ist daher sehr viel weniger im unmittelbaren Akt der Stimmabgabe zu sehen, als darin, daß die naturgemäß vom Wahlerfolg abhängigen politischen Parteien im Vorfeld der Wahl **um die Gunst des Bürgers zu werben haben**. Dessen Wünsche und Bedürfnisse müssen also zeitlich weit **vor** dem eigentlichen Wahlakt bei den getroffenen politischen, programmatischen und personellen Festlegungen der politischen Parteien entscheidend mit ins Kalkül ziehen gezogen werden.⁷

In der Ungewißheit bei den zu wählenden Parteien über die letztendliche Wahlentscheidung des Bürgers liegt die weitaus stärkste Machtwirkung des Einzelnen bei der Wahl⁸.

⁷ Eine Partei, die politisch gestalten will, kann es sich letztendlich überhaupt nicht erlauben, sich gegen die Interessen von bei der Wahl Stimmberechtigten für die auch noch so berechtigten Interessen von bei der Wahl stimmlosen Menschen einzusetzen!

⁸ Die Ungewißheit erwächst aus der Entscheidungsfreiheit des Bürgers und dem Zwang zur Vorleistung. Hieraus folgt z.B., daß die Nichtwähler allenfalls dann mit Benachteiligungen, die aus der nicht vollzogenen Stimmabgabe resultieren, rechnen müßten, wenn sie als Bevölkerungsgruppe - wie etwa die Schwarzen in den USA - hinreichend klar definierbar sind.

Die „Macht“ des Wählers besteht so gesehen erst in zweiter Linie im Faktischen, d.h. darin, daß er tatsächlich die Stimmabgabe vollzieht, in erster Linie aber im **Potentiellen**, nämlich darin, daß er - und dies frei und geheim - überhaupt eine Stimme zu vergeben hat.⁹

Die Erkenntnis, daß das Wesentlichere bei der demokratischen Wahl zum qualitativ geringsten Teil im Faktischen und zum qualitativ größten Teil im Potentiellen liegt, ist für das Verständnis der Funktion der demokratischen Wahl von entscheidender Bedeutung.

Erst sie läßt funktional und damit über bloß moralisierende oder vernünftelnde Aspekte hinaus verstehen, warum Kinder und Jugendliche - und mit diesen die Familie als Institution - von der Legislative bislang permanent so auffällig benachteiligt worden sind. Dabei ist der materielle Aspekt hier nur einer von vielen - der zudem in einer Überflusgesellschaft erst mit zunehmender Schärfe wirklich auffällt.

Von noch größerer Wichtigkeit ist hier der allgemeine Ansehensverlust, der die Gesellschaftsgruppe Familie und mit dieser insbesondere die Arbeit in ihr trifft - was die einstmals zu Recht hochangesehenen und anerkannten Leistungen in der Familie mehr und mehr zu Arbeiten der niedrigsten Kategorie absinken ließ.

Die Benachteiligung der Familien und die Abwertung der Familienarbeit ist damit mit all ihren Konsequenzen unmittelbare Folge des Art. 38/2 GG in seinem jetzigen Wortlaut.

Die aus ihm resultierende Aberkennung des Rechtes auf eine „Stimme“ bei der Wahl stellt dabei eine um so massivere Benachteiligung dar, als sie mit den Kindern und Jugendlichen gerade den von Natur aus schwächsten Bevölkerungsteil der Gesellschaft trifft. Einen Bevölkerungsteil nämlich, der seiner Natur nach weitestgehend unfähig zur selbständigen Interessenvertretung ist und der deswegen im politischen Interessenstreit eben auf Gedeih und Verderb auf **Repräsentation** angewiesen ist.

Wer seine spezifischen Interessen in Medien und Lobbies machtvoll zu vertreten weiß, bedarf des winzigen Machtfaktors, den die einzelne Wahlstimme darstellt, demgegenüber eigentlich nahezu nicht.

Weil das Wahlrecht in der Summe letztendlich vor allem der Gruppe der politisch extrem schwachen, wenig oder gar nicht „mündigen Bürger“ dazu verhilft, ihre spezifischen Interessen im politischen Meinungsstreit durchzusetzen, hat die automatische Verkoppelung von Mündigkeit und Stimmrecht so besonders verheerende Folgen.¹⁰

Und da gerade im Falle der Kinder mit den Eltern eindeutig legitimierte natürliche und in der Zuständigkeitshierarchie weit oben stehende Repräsentanten bei der Wahl zur Verfügung stehen und da vor allem anderen die Grundrechtsbeschneidung eines ganzen Viertels der Bevölkerung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechtssystematik der Verfassung darstellt, ist eine Überarbeitung des Art. 38/2 GG längst überfällig.

⁹ Die potentielle Macht Wahlstimme wird mit zunehmender persönlicher Schwäche in der Gesellschaft zunehmend wichtiger. Und das betrifft all die natürlich in besonderem Maße, die auf Repräsentanz bereits bei den Grundrechten angewiesen sind (Alte, Kinder, Behinderte usw.).

¹⁰ Gäbe es die naturgegebenen genetischen Absicherungen nicht, würden die aus dem Generationenvertrag erwachsenden politischen Abhängigkeiten nicht immer bedrängender und hätten die Familien in Kirchen, konservativen Gruppierungen usw. nicht durchaus mächtige Fürsprecher, so wäre die Situation sicherlich noch weit dramatischer.

Die nachfolgende Formulierung sei hier vorgeschlagen:

„Wahlberechtigt ist jeder deutsche Staatsbürger ohne irgendwelche Unterscheidung. Wer das 18. (oder 17. oder 16. oder ... usw.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus sonstigen Gründen bei der Stimmabgabe einer Vormundschaft bedarf, wird durch eine legitime vormundschaftliche Person repräsentativ vertreten.“